

Reglement Gemeindebibliothek Lyss

Version 01.01.2011

Gemeinde **Lyss**

Bildung + Kultur
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 25
F 032 387 03 24
E bildung.kultur@lyss.ch

Reglement Gemeindebibliothek Lyss

Zweck, Zielgruppe

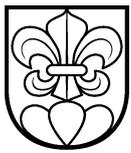
Art. 1

¹ Die Gemeindebibliothek ist ein öffentlicher Dienstleistungsbetrieb für Benutzerinnen und Benutzer unabhängig ihrer Herkunft und ihrer Sprache.

² Die Gemeindebibliothek ermöglicht den Zugang zu Büchern und weiteren Medien zur Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie ist ein Ort der Begegnung, ein kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt.

³ Die Gemeindebibliothek richtet sich an die Bevölkerung von Lyss und Umgebung.

⁴ Die Gemeindebibliothek ist politisch und konfessionell neutral.



Trägerin, Angebot

Art. 2

¹ Eigentümerin der Gemeindebibliothek ist die Gemeinde Lyss.

² Die Gemeindebibliothek stellt einen Bestand an Printmedien und Nonbooks zur Verfügung und ermöglicht den Zugang zu digitalen Angeboten.

Organisation

Art. 3

Die Kulturkommission beaufsichtigt die Gemeindebibliothek Lyss.

Ihre Aufgaben im Bereich Gemeindebibliothek sind namentlich:

- a) Aufsicht über den Betrieb der Gemeindebibliothek
- b) Wahl der Bibliotheksleitung gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Lyss
- c) Festsetzen des Benützungsbeitrags

Art. 4

Die Kulturkommission regelt den Betrieb der Gemeindebibliothek in einem Betriebskonzept.

Finanzierung

Art. 5

Die finanziellen Mittel der Gemeindebibliothek werden aufgebracht durch

- a) die Benützungsbeiträge der Benutzerinnen und Benutzer der Gemeindebibliothek;
- b) den Beitrag der Einwohnergemeinde;
- c) Beiträge von Kirchen, Gesellschaften, Institutionen, Firmen und Privaten;
- d) Schenkungen und Legate.

- Benützningsbeitrag** **Art. 6**
 Die Gebühren für die Gemeindebibliothek sind durch die Nutzenden zu entrichten. Die Details über die Gebührenerhebung werden im Betriebsreglement durch die Kulturkommission festgelegt. Die Gebühren dürfen die Kosten der Gemeindebibliothek nicht übersteigen.
- Entschädigung** **Art. 7**
 Die Entschädigung der Bibliotheksleitung und der Mitarbeitenden der Gemeindebibliothek richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Lyss.
- Inkrafttreten** **Art. 8**
¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat auf den 01.01.2011 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Gemeindebibliothek vom 30. Dezember 1980, aufgehoben.



Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
08.11.2011	GGR	01.01.2011	einstimmig	13.12.2010

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
	GGR			